

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (Fraktion DIE LINKE) vom 06.09.11

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/1459 -

Betr.: Bundesregierung will Hygienequalität in Krankenhäusern und bei medizinischen Behandlungen verbessern

Am 01.01.2001 ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten. Es beinhaltet wesentliche Neuerungen in Bezug auf das Meldewesen für die Infektionskrankheiten, die hygienische Überwachung und Begehung von medizinischen Einrichtungen und die Belehrung von Beschäftigten im Lebensmittelbereich.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom Juli des Jahres sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um insbesondere die Hygienequalität in den Krankenhäusern zu verbessern und die Infektionsrate deutlich zu reduzieren. Schätzungen zufolge erkranken in Deutschland jährlich zwischen 400.000 und 600.000 Patienten/-innen an Infektionen, die im Zusammenhang mit einer medizinischen Maßnahme stehen. Zwischen 7.500 und 15.000 sterben jährlich daran. Experten schätzen, dass zwanzig bis dreißig Prozent der Infektionen durch die Einhaltung von Hygienemaßnahmen vermeidbar wären. Mit einer besseren Krankenhaushygiene und Infektionsprävention, wie vom Gesetzgeber gefordert, sind Kosten verbunden.

Ich frage daher den Senat:

1. *Wie viele Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen sind in Hamburg davon betroffen, Fachpersonal zur Infektionshygiene einzustellen und mit welchem geschätzten finanziellen Umfang?*

Folgende Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind von der Neuregelung betroffen:

- 55 Krankenhäuser,
- 678 Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- 14 Dialyseeinrichtungen,
- 16 Rehabilitationseinrichtungen,
- 58 Tageskliniken.

Für die vorgenannten Krankenhäuser und medizinischen Einrichtungen können Kosten durch den geforderten Einsatz von Hygienefachpersonal entstehen. Durch die Änderung des IfSG wird eine stärkere Verbindlichkeit der Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (KRINKO) hergestellt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Empfehlungen bereits gegenwärtig weitgehend Beachtung finden.

Angaben zu etwaigen Kosten für die Einrichtungen lassen sich noch nicht beziffern, da zunächst die Umsetzung der Vorgaben im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 8 IfSG erfolgen muss.

2. *Welche weiteren Kosten entstehen z. B. der Freien und Hansestadt Hamburg durch die landesrechtliche Regelung für die Krankenhaushygieneverordnung?*

Den Ländern entsteht zusätzlicher Vollzugaufwand durch die zu erlassende Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 8 IfSG. Der Überwachung der Einhaltung der dort zu regelnden Anforderungen soll durch Priorisierung der Aufgabenwahrnehmung Rechnung getragen werden, so dass Auswirkungen für den Haushalt nicht zu erwarten sind.

3. *Wurden in den vergangenen Jahren Hygienekontrollen in Arztpraxen und Zahnarztpraxen durchgeführt und welche Mängel wurden am häufigsten dabei festgestellt?*

Ja. Hygienekontrollen in Arzt- und Zahnarztpraxen werden sowohl durch die Fachämter Gesundheit der Bezirksämter nach § 36 Abs. 2 Satz 1 IfSG und § 13 Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz als auch durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz nach § 26 Medizinproduktegesetz i.V.m. § 4 Absatz 2 Medizinprodukte-Betreiberverordnung durchgeführt. Im Fall von festgestellten Mängeln werden Empfehlungen oder formelle Anordnungen zu deren Behebung ausgesprochen bzw. getroffen. Eine quantitative Erhebung der Zahl der Beanstandungen erfolgt seitens der Bezirksämter nicht und kann in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht nacherfasst werden.

4. *Müssen durch die gesetzliche Neuregelung mehr Hygienefachkräfte im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Hamburg eingestellt werden? Wenn ja, wie viele?*

Nein, siehe Antwort zu 2.

5. *Gibt es Schätzungen für eine Reduzierung von Krankenhausinfektionen und damit der Senkung von Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung bezogen auf Hamburg?*

Nein.